Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 2. August 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juli 1913.)

Den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Nach § 68 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzblatt Seite 505, bleiben Wehrbeitragspflichtige, die bisher durch unterlassene oder unrichtige Anmeldung Vermögen oder Einkommen der Landesbesteuerung entzogen haben, von der landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre d. h. für die Zeit vor dem 1. Januar 1913 frei, wenn sie vom Inkrafttreten des Reichsgesetzes an bei der Veranlagung zu den direkten Steuern, in Baden also beim Ab- und Zuschreiben in der Gemeinde des Wohnsitzes des Pflichtigen, oder bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag jenes Vermögen oder Einkommen nachträglich angeben. Dieselbe Nachsicht wird solchen Wehrbeitragspflichtigen zu Teil, die das früher Versäumte in der Zwischenzeit zwischen den beiden Veranlagungen freiwillig, d. h. ohne daß eine Strafanzeige gegen sie vorliegt, nachholen. Hiernach werden alle Wehrbeitragspflichtigen, die der Verpflichtung zur richtigen Anmeldung ihres Vermögens oder Einkommens bisher nicht genügt haben, aufgefordert, dies schleunigst nachzuholen.

Wer Vermögen oder Einkommen der Landesbesteuerung entzogen hat und deshalb angezeigt wird, ohne daß eine nachträgliche Anmeldung von ihm vorliegt, wird nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen bestraft und hat die Steuer auch für frühere Jahre nachzuzahlen, soweit sie nicht verjährt ist.

Das Reichsgesetz ist am 26. Juli in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 30. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Schellenberg.

Großkopf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. August 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 1. August 1913.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Basel-Land wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres neuerdings verboten.

Karlsruhe, den 1. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.:
Glockner.

Dr. Bader.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 12. August 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Anstellung der Staatsärzte betreffend; die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend; die Landtagswahlen betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Juli 1913.)

Die Anstellung der Staatsärzte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 19. August 1896, die Anstellung der Staatsärzte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 251) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 2.

1. Zur Prüfung werden nur Ärzte zugelassen, die die medizinische Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches erworben und mindestens 2 Jahre die ärztliche Praxis im Großherzogtum ausgeübt haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß sie nach erlangter Approbation

a. an einer badischen staatlichen Heil- und Pflegeanstalt oder an einer badischen psychiatrischen Klinik mindestens drei Monate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich beteiligt,

b. an einer Universität des Deutschen Reiches
   1. mindestens drei Monate in einem hygienischen Institut gearbeitet,
   2. einen gerichtlich-medizinischen Kurs von mindestens dreimonatlicher Dauer mitgemacht und
   3. Vorträge über die für Staatsärzte wichtigsten Rechtsnormen gehört haben.

2. Den in Absatz 1 lit. a und b erwähnten Anforderungen kann, wenn die in lit. a bezeichnete Tätigkeit an einer psychiatrischen Klinik stattfindet, gleichzeitig Genüge geleistet werden.

3. Als Ausübung der ärztlichen Praxis wird auch die Tätigkeit als Assistent an einem badischen Krankenhaus oder einem medizinischen Institut einer badischen Universität angesehen, nicht aber die Ableistung des halben Jahres als einjährig-freiwilliger Arzt.

4. Ärzte, die ihre Approbation auf Grund der vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 geltenden Vorschriften erlangt haben, haben ferner nachzuweisen, daß sie vor oder nach Ablauf ihrer Studienzeit auf einer Universität des Deutschen Reichs Vorlesungen über gerichtliche Medizin und Psychiatrie besucht haben. Solche Ärzte, sowie Ärzte, die von Ableistung des praktischen Jahres ganz oder teilweise entbunden worden sind, haben ferner durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen, daß sie mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben haben.

5. Die Zulassungsgesuche sind mit den zu Absatz 1 lit. a und b, gegebenenfalls auch zu Absatz 4 zu liefernden Nachweisen, sowie unter Anschluß der Approbationsurkunde und eines Lebenslaufes beim Ministerium des Innern einzureichen.

§ 7 letzter Absatz.

Die Prüfungsgebühr beträgt 60 ℳ. Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück, so wird für jeden zurückgelegten Prüfungsabschnitt eine Gebühr von 20 ℳ erhoben. Bei Wiederholung der Prüfung in einem der drei Abschnitte (§ 3) wird für jeden wiederholten Abschnitt eine weitere Gebühr von 20 ℳ erhoben.

§ 8.

Von Erfüllung einzelner Bestimmungen kann das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht erteilen.

Gegeben zu Gossensaß, den 29. Juli 1913.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Lederle

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Juli 1913.)

Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im mittleren Bibliothekdienst an den beiden Universitätsbibliotheken, der Bibliothek der Technischen Hochschule und der Hof- und Landesbibliothek wird durch eine zweijährige Vorbereitungszeit und eine sich daran anschließende Prüfung erworben.

§ 2.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses, zunächst probeweise auf die Dauer von drei Monaten durch den Bibliothekvorstand und dann auf dessen Vorschlag durch das Unterrichtsministerium.

§ 3.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt den Nachweis des erfolgreichen Besuchs des sechsten Jahreskurses eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums (Realprogymnasiums) oder einer Oberrealschule (Realschule) oder des zehnten Jahreskurses einer höheren Mädchenschule voraus.

Mit der Anmeldung ist das Schulzeugnis, ein Staatsangehörigkeitsausweis, ein Leumundszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein vom Anwärter selbst geschriebener kurzer Lebensabriß, aus dem besonders die Tätigkeit des Anwärters nach Entlassung von der Schule hervorgeht, vorzulegen.

§ 4.

Besucher der Oberrealschule (Realschule) und der höheren Mädchenschule haben die Kenntnis der lateinischen Sprache soweit nachzuweisen, als sie zur Übersetzung eines leichten lateinischen Textes notwendig ist.

§ 5.

Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber, die mehrere Jahre in einer Sortimentsbuchhandlung oder in einem Antiquariat gearbeitet haben, vorzugsweise berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

An den zweijährigen Vorbereitungsdienst schließt sich eine Prüfung an, die dartun soll, ob der Kandidat die für den mittleren Bibliothekdienst erforderlichen Arbeiten selbständig ausführen kann.

Die Prüfung zerfällt in den praktischen Teil und in die mündliche Prüfung.

§ 7.

Der praktische Teil der Prüfung wird in der Weise abgelegt, daß der Kandidat während zweier Monate abwechselnd in den verschiedenen Abteilungen der Bibliothek unter Aufsicht des Bibliothekdirektors und der Abteilungsbeamten die ihm gestellten Aufgaben des mittleren Bibliothekdienstes erledigt. Der Bibliothekdirektor hört die beteiligten Beamten über die Ergebnisse des praktischen Teils der Prüfung und entscheidet unter Berücksichtigung ihrer Beurteilung, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist.

§ 8.

Sofern der Kandidat den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat, wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen. In dieser hat er vor dem Bibliothekdirektor eine gründliche Kenntnis des Bücherwesens und der bibliothekarischen Hilfsmittel nachzuweisen.

§ 9.

Über die bestandene Prüfung wird dem Kandidaten von dem Bibliothekdirektor ein Zeugnis mit einer Gesamtnote (sehr gut, gut, genügend) ausgestellt.

§ 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, zur Prüfung zugelassen werden.

§ 11.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Gossensaß, den 29. Juli 1913.

Friedrich.

Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Lederle.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. August 1913.)

Die Landtagswahlen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. August 1904, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 362) in der durch das Gesetz vom 26. September 1912, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391) bewirkten Fassung, beschlossen und verordnen was folgt:

Der § 3 Unserer Verordnung vom 22. Juli 1905, die Landtagswahlen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 336) in der durch Unsere Verordnung vom 10. Juli 1909, die Landtagswahlen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 381) bewirkten Fassung erhält nachstehende geänderte Fassung:

§ 3.

(Zu § 2 Absatz 2 des Wahlkreisgesetzes.)

Die mehr als einen Abgeordneten zur zweiten Kammer wählenden Städte werden nach Anhörung der Stadträte in nachstehender Weise in besondere Wahlkreise eingeteilt:

I. Freiburg.

18. Wahlkreis (Freiburg-Stadt I.)

Der Stadtteil zwischen der östlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze, Roßgäßle, Güterbahn, Roßkopfstraße, Eisenbahnlinie Freiburg—Denzlingen, Friedrichstraße, Kaiserstraße und Dreisam einschließlich der westlichen Seite des Roßgäßles und der Roßkopfstraße, der südlichen Seite der Friedrichstraße und der westlichen Seite der Kaiserstraße.

19. Wahlkreis (Freiburg-Stadt II).

Der Stadtteil zwischen der westlichen Gemarkungsgrenze, Roßgäßle, Güterbahn, Roßkopfstraße, Eisenbahnlinie Freiburg—Denzlingen, Friedrichstraße, Kaiserstraße, Belfortstraße, Schnewlinstraße und Dreisam einschließlich der südlichen Seite der Belfortstraße, aber ohne das Roßgäßle, die Roßkopfstraße, Friedrichstraße, Kaiserstraße und Schnewlinstraße.

20. Wahlkreis (Freiburg-Stadt III).

Der Stadtteil südlich der Dreisam und der zwischen Schnewlinstraße, Belfortstraße und Kaiserstraße gelegene Stadtteil nördlich der Dreisam einschließlich der Schnewlinstraße, aber ohne die Belfortstraße und Kaiserstraße.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Karlsruhe.

41. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt I).

Der östliche Stadtteil zwischen Karl Wilhelmstraße, Durlacherstraße, Kronenstraße, Rüppurrerstraße, Baumeisterstraße, Marienstraße, Nebeniusstraße, Mittelbruchstraße und Wasserwerkstraße und der östlichen Gemarkungsgrenze mit Einschluß der nördlichen Seite der Karl Wilhelmstraße sowie der Durlacherstraße und der westlichen Seite der Marienstraße bis zur Nebeniusstraße.

42. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt II).

Der Stadtteil zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze Karl Wilhelmstraße, Durlacherstraße, Kronenstraße, Kriegsstraße, Eisenbahnlinie Karlsruhe—Maxau, Kaiserallee, Händelstraße, Moltkestraße und Kußmaulstraße nebst dem Schützenhaus mit Einschluß der westlichen Seite der Händelstraße und ohne die nördliche Seite der Karl Wilhelmstraße, der Durlacherstraße und der Kriegsstraße.

43. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt III).

Der westliche Stadtteil zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze, Kußmaulstraße, Moltkestraße, Händelstraße, Kaiserallee, Eisenbahnlinie Karlsruhe—Maxau, Kriegsstraße, Weinbrennerstraße, Yorkstraße und Albuferstraße (bis zur Höhe der Einmündung des Malscher Landgrabens in die Alb), der südlichen Gemarkungsgrenze und dem Rhein ohne die westliche Seite der Händelstraße und ohne die nördliche Seite der Kriegsstraße und der Weinbrennerstraße bis zur Yorkstraße sowie ohne die westliche Seite der Yorkstraße zwischen Weinbrennerstraße und Albuferstraße.

44. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt IV).

Der südliche Stadtteil zwischen Albuferstraße (von der Höhe der Einmündung des Malscher Landgrabens in die Alb ab), Yorkstraße, Weinbrennerstraße, Kriegsstraße, Rüppurrerstraße, Baumeisterstraße, Marienstraße, Nebeniusstraße, Mittelbruchstraße, Wasserwerkstraße und der Gemarkungsgrenze mit Einschluß der westlichen Seite der Yorkstraße zwischen Albuferstraße und Weinbrennerstraße sowie der nördlichen Seiten der Weinbrennerstraße von der Yorkstraße bis zur Kriegsstraße und der Kriegsstraße westlich der Kronenstraße, aber ohne die westliche Seite der Marienstraße nördlich der Nebeniusstraße.

III. Pforzheim.

47. Wahlkreis (Pforzheim-Stadt I).

Der nördliche Stadtteil zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze, Wilferdingerstraße, Durlacherstraße, Maximilianstraße, Neßlerstraße, westlichen Karl Friedrichstraße bis zur Einmündung der Wimpfenerstraße, von dort südlich bis zur Enz und sodann diesem Fluß entlang bis zur östlichen Gemarkungsgrenze einschließlich der westlichen Seite der Neßlerstraße.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

48. Wahlkreis (Pforzheim-Stadt II).

Der südliche Stadtteil zwischen der südlichen Gemarkungsgrenze, Wilferdingerstraße, Durlacherstraße, Maximilianstraße, Neßlerstraße, westlichen Karl Friedrichstraße bis zur Einmündung der Wimpfenerstraße, von dort südlich bis zur Enz und sodann diesem Fluß entlang bis zur östlichen Gemarkungsgrenze, einschließlich der früheren Gemeinde Dill-Weißenstein, aber ohne die westliche Seite der Neßlerstraße.

IV. Mannheim.

58. Wahlkreis (Mannheim-Stadt I).

Die Stadtgemarkung zwischen dem Neckar, Rhein, Altrhein, dem Holzweg und seiner Verlängerung bis zur Linie Mannheim—Frankfurt der preußisch-hessischen Staatsbahn, dieser Linie bis zum Neckar, dem Neckar, der Friedrichsbrücke, Dammstraße, Am Meßplatz, der Langstraße, Lutherstraße und dem Neckar.

59. Wahlkreis (Mannheim-Stadt II).

Die Stadtgemarkung zwischen der Friedrichsbrücke, Dammstraße, Am Meßplatz, der Langstraße, Lutherstraße, dem Neckar, Verbindungskanal, der Jungbuschstraße, Hafenstraße, Kirchenstraße nebst deren Verlängerung bis zum Marktplatz, der Straße zwischen diesem und R 1, der Straße zwischen den R- und S-Quadraten und dem Friedrichsring bis zur Friedrichsbrücke.

60. Wahlkreis (Mannheim-Stadt III).

Die Stadtgemarkung zwischen dem Verbindungskanal, der Jungbuschstraße, Hafenstraße, Kirchenstraße nebst deren Verlängerung bis zum Marktplatz, der Straße zwischen diesem und R 1, der Straße zwischen den R- und S-Quadraten, dem Friedrichsring bis zur Friedrichsbrücke, dem Neckar bis zur Linie Mannheim—Frankfurt der preußisch-hessischen Staatsbahn, dieser Linie bis zur Seckenheimerstraße, der Seckenheimerstraße, Kepplerstraße, Friedrichsfelderstraße, Bahnlinie Mannheim—Ludwigshafen bis zur Rheinbrückenmitte, dem Rhein und Neckar bis zum Verbindungskanal, einschließlich des Hauptbahnhofs.

61. Wahlkreis (Mannheim-Stadt IV).

Die Stadtgemarkung zwischen der Rheinbrückenmitte, dem Rhein, der verlängerten Mittelachse der Emil Heckelstraße, Emil Heckelstraße, Neckarauerstraße, Fabrikationsstraße bis zur Linie Mannheim—Frankfurt der preußisch-hessischen Staatsbahn, dieser Linie bis zur Kreuzung mit der Seckenheimerstraße, der Seckenheimerstraße, Kepplerstraße, Friedrichsfelderstraße, Bahnlinie Mannheim—Ludwigshafen bis zur Rheinbrückenmitte, ausschließlich des Hauptbahnhofs.

62. Wahlkreis (Mannheim-Stadt V).

Die übrige Stadtgemarkung einschließlich der früheren Gemeinde Sandhofen und dem Ortsteil Rheinau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Heidelberg.

64. Wahlkreis (Heidelberg-Stadt I).

Der nördliche Stadtteil, begrenzt im Süden vom Neckar von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße.

65. Wahlkreis (Heidelberg-Stadt II).

Der südliche Stadtteil, begrenzt im Norden vom Neckar von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße.

Gegeben zu Gossensaß, den 5. August 1913.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 8. August 1913.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Schaffhausen wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres neuerdings verboten.

Karlsruhe, den 8. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Straub.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 21. August 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Zuwachssteuerverwaltung betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 7. August 1913.)

Die Zuwachssteuerverwaltung betreffend.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 Ziffer 4 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 521) und der landesherrlichen Verordnung vom 1. April 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207) bestimmen wir im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für die in § 1 Absatz 3 dieses Reichsgesetzes bezeichneten Fälle:

Bei Veräußerungen von Grundstücken, deren Veräußerungspreis den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigt, ist von einer Veranlagung zur Zuwachssteuer und von einem Vorverfahren nach §§ 12 bis 17 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Zuwachssteuergesetz abzusehen, es sei denn, daß der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einleitung eines Veranlagungsverfahrens beantragt, weil das Grundstück von einem Gesamtgrundstück abveräußert worden ist, dessen Wert, falls es bebaut ist, 20000 ℳ, andernfalls 5000 ℳ übersteigt, oder daß der Veräußerer den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Soweit hiernach eine Veranlagung zu unterbleiben hat, sind auch Veräußerungs- und Übereignungsanzeigen nicht zu erstatten.

Die Zoll- und Steuerdirektion wird ermächtigt, weitere Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 7. August 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung:
Schellenberg.

Dr. Bund.

Berichtigung.

In Nr. XXX des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom laufenden Jahr ist auf Seite 482 Zeile 8, 12, 17, 20, 23 und 26 von unten **„Kriegstraße"** statt „Kriegsstraße" und Seite 483 Zeile 7 von unten **„Fabrikstationsstraße"** statt „Fabrikationsstraße" zu setzen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. August 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. August 1913.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Bern wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres neuerdings verboten.

Karlsruhe, den 20. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Straub.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXII. 457

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. August 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Minister-Erlasse des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. August 1913.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Bern wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres untersagt verboten.

Karlsruhe, den 20. August 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Strauß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.